



Benutzerordnung für das Herzog Anton Ulrich-Museum

I. Allgemeines

Das Herzog Anton Ulrich-Museum ist eine Einrichtung des Landes Niedersachsen. Es ist der Öffentlichkeit zugänglich und dient dem Sammeln und Bewahren von Kulturgut, der Forschung und der Bildung.

II. Einzelbestimmungen

1. Besucher

Kinder unter 6 Jahren dürfen das Museum nur unter Aufsicht von erwachsenen Personen betreten.

Lehrer, Leiter von Gruppen, Erziehungsberechtigte sind für ein angemessenes Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung verantwortlich.

2. Öffnungszeiten

Das Museum ist montags sowie an den folgenden Tagen geschlossen:

Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 24., 25. und 31. Dezember.

An den übrigen Tagen ist das Museum wie folgt geöffnet:

Dienstag bis Sonntag 11 – 18 Uhr.

Abteilung für mittelalterliche Kunst,
Burg Dankwarderode:

Dienstag bis Sonntag 10 – 17 Uhr.

Soweit erforderlich, können Ausstellungsräume zeitweilig geschlossen sein.

3. Eintritt

Für den Besuch der Dauerausstellungen und der Sonderausstellungen wird Eintrittsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Entgeltordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur erhoben.

4. Aufbewahrung

Schirme, Stöcke (soweit sie nicht als Gehhilfen benötigt werden), Fotostative, große Taschen, Koffer, Mappen, Beutel und Tragetaschen, Pakete und ähnliches dürfen in die Ausstellungsräume nicht mitgenommen werden. Kleidung usw. kann an der unbeaufsichtigten Garderobe abgelegt oder in Schließfächern eingeschlossen werden. Die Haftung hierfür ist ausgeschlossen. Ist eine bewachte Garderobe eingerichtet oder werden kleinere Gegenstände vom Pförtner zur Aufbewahrung entgegengenommen, gilt zum Umfang der Haftung die Bestimmung unter III. Geld oder sonstige Wertgegenstände werden nicht zur Aufbewahrung entgegengenommen. Feuergefährliche oder übelriechende Sachen sowie ätzende oder nicht fest verschlossene Flüssigkeiten dürfen weder zur Aufbewahrung übergeben noch in das Museum mitgenommen werden. Dies gilt auch für Waffen aller Art sowie für Gegenstände, durch die Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

Aus begründetem Anlass sind Handtaschen beim Betreten und Verlassen des Museums auf Wunsch des Aufsichtspersonals geöffnet vorzuzeigen.

5. Verhalten in den Museen

Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Museumsbesucher nicht gestört werden. Alle Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Die ausgestellten Kunstwerke und Vitrinen dürfen nicht berührt werden. Es wird gebeten, beim Hantieren mit Schreibgeräten, Brillen, Katalogen usw. genügend Abstand zu halten.

Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu rauchen, zu essen oder zu trinken.

Tiere dürfen nicht in das Museum mitgebracht werden, Blindenhunde ausgenommen.

Es ist nicht gestattet, größere Kleidungsstücke (Jacken, Mäntel usw.) über dem Arm zu tragen. Sie müssen entweder angezogen oder können an der Garderobe abgegeben werden.

Handys etc. sind auf lautlos zu stellen. Telefonieren ist nicht gestattet.

6. Verstöße gegen die Benutzerordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzerordnung kann das Verbleiben im Museum untersagt werden. Erhobenes Eintrittsgeld wird in diesem Falle nicht erstattet. Bei wiederholten Verstößen kann der Besuch der niedersächsischen staatlichen Museen für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

7. Anregungen, Beschwerden, Fundsachen

Anregungen und Beschwerden können beim Eingangspförtner vorgebracht werden. Dieser nimmt auch Fundsachen entgegen.

8. Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen aus der Hand ist ausschließlich für persönliche Zwecke erlaubt. Stativ und Blitzlicht dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden. Die Museumsleitung kann Einschränkungen dieser Genehmigung anordnen.

In allen Fällen, in denen das Fotografieren und Filmen nicht ausschließlich privaten Zwecken dient, kann die Genehmigung auf schriftlichen Antrag erfolgen.

III. Haftung

Das Land Niedersachsen haftet für alle Schäden an Sachen, die beim Garderobenpersonal oder beim Pförtner abgegeben worden sind, nur im Rahmen der eigenen Angelegenheiten anzuwendenden Sorgfalt. Die Haftung ist auf einen Höchstbetrag von 600 € begrenzt.

IV. Schlussbestimmungen

Diese bestehende Benutzerordnung der Bezirksregierung Braunschweig wird weitergeführt, somit tritt diese Benutzerordnung zum 21.10.2016 in Kraft.

Herzog Anton Ulrich-Museum